



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen

Arnsberg

Detmold

Düsseldorf

Köln und

Münster

Nachrichtlich

LANUV

Städte- und Gemeindebund

Kreistag

Städtetag

Rheinischer Landwirtschaftsverband

Westfälischer Landwirtschaftsverband

Landwirtschaftskammer

6.9.2018

Seite 1 von 4

Aktenzeichen IV - 8 61 45 10
bei Antwort bitte angeben

Dr. Pawlowski

Telefon: 0211 4566-385

Telefax: 0211 4566-946

sibylle.pawlowski@mulnv.nrw.de

Leitfaden zur Erstellung von Übersichten gemäß § 74 LWG

Das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes regelt die Unterhaltungspflicht für Gewässer und verknüpft diese in § 39 Absatz 2 mit den Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer nach §§ 27 bis 31 WHG. Das Landeswassergesetz weist in § 68 die Pflicht zum Gewässerausbau dem Gewässerunterhaltungspflichtigen zu und verknüpft diese ebenfalls mit den Bewirtschaftungszielen. Das Landeswassergesetz regelt außerdem in § 66 die Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung, ebenfalls in Verknüpfung mit den Bewirtschaftungszielen.

Um der Verknüpfung der Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung, Gewässerausbau und Ausgleich der Wasserführung mit den Bewirtschaftungszielen effizient gerecht zu werden, ist ein planvolles und abgestimmtes Vorgehen erforderlich.

§ 74 Absatz 1 LWG gibt daher den Trägern der Pflichten zur Unterhaltung, zum Ausbau und zum Ausgleich der Wasserführung (im Folgenden „morphologischer Pflichten“) nach §§ 62, 66 und 68 LWG vor, ihre Maßnahmen abzustimmen, und § 74 Absatz 2 LWG regelt die Pflicht, das Ergebnis der Abstimmung („Maßnahmenübersicht“) vorzulegen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



Der angefügte Leitfaden regelt den Inhalt der Maßnahmenübersicht. Ich bitte, in Ihrem Regierungsbezirk die Träger von morphologischen Pflichten zu informieren und darauf hinzuwirken, dass sich die Maßnahmenübersichten am Leitfaden orientieren. Maßnahmenübersichten gemäß Leitfaden können gem. FöRL HWRM/WRRL gefördert werden, soweit es sich um überregionale Planungen handelt.

Ich weise ergänzend auf Folgendes hin:

1. Thema Freiwilligkeit/Kooperationsprinzip

Das Land Nordrhein-Westfalen verfolgt bei der Erreichung der durch das Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit der Oberflächengewässerverordnung des Bundes gesetzten Bewirtschaftungsziele einen kooperativen Ansatz. Kooperation setzt angesichts der gesetzlichen Verpflichtung das ernsthafte und sichtbare Bemühen der zur Gewässerunterhaltung und zum Gewässerausbau Verpflichteten voraus, die erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele fristgerecht zu initiieren und umsetzen. Inwieweit die umgesetzten Maßnahmen zu Fortschritten bei der Zielerreichung beitragen, wird durch das WRRL-Monitoring regelmäßig überprüft. Letztendlich werden Land, Bewirtschaftungsbehörden und Pflichtenträger am Erfolg gemessen werden.

2. Vorlagefrist

Die Frist für die erstmalige Vorlage der Maßnahmenübersicht ist der 22. Dezember 2018. Es ist vor dem Hintergrund der erforderlichen Arbeiten und Abstimmungsprozesse zu erwarten, dass Übersichten nicht fristgerecht vorgelegt werden. Das Primat liegt weniger in der fristgerechten Vorlage als in der Substanz der Maßnahmenübersicht. Dabei bitte ich, die Vorlage der Maßnahmenübersichten in Ihrem Regierungsbezirk entsprechend mit den morphologischen Pflichtenträgern abzusprechen, um sicherzustellen, dass je nach konkreter Situation der Pflichtenträger ausreichend Zeit zur Erarbeitung hat und Sie Ihre Prüfung zeitlich steuern können. Dabei ist darauf zu achten, dass unabhängig vom Vorliegen der Maßnahmenübersicht bereits identifizierte erforderliche Maßnahmen durchgeführt werden. Die Maßnahmenübersichten sollten, um als Grundlage zum 3. Maßnahmenprogramm wirken zu können, erstmals bis spätestens zum 31.3.2020 vorliegen. Die Maßnahmenprogramme für den 3. Bewirtschaftungszyklus sind bis Herbst 2020 von den Bewirtschaftungsbehörden aufzustellen und, sollten auf den vorgelegten Maßnahmenübersichten beruhen. Daher ist die von den Pflichtigen vorgeleg-



te Maßnahmenübersicht mit den diesen zu erörtern, bevor Sie Ihren Beitrag zum Entwurf des Maßnahmenprogramms für die Öffentlichkeitsbeteiligung an mich abgeben.

Bei Beanstandungen sind Anforderungen auf Nachbesserungen mit einer ausreichenden Frist zu versehen. Ich rege an, mit den Pflichtenträgern direkt nach der Prüfung der Maßnahmenübersicht das Prüfergebnis zu erörtern.

3. Planungsraum der Maßnahmenübersichten

Die Maßnahmenübersicht ist nach § 74 LWG von den Trägern morphologischer Pflichten einer Planungseinheit zu erstellen. Sie haben nach § 74 Absatz 1 Satz 3 LWG im Einvernehmen mit den Pflichtigen die Möglichkeit, die Planungseinheit in kleinere wasserwirtschaftliche Einheiten aufzuteilen. Dabei kann an die alten Kooperationsgebiete zur Erstellung der Umsetzungsfahrpläne angeknüpft werden. In Einzelfällen sollten deren Zuschnitt in Hinblick auf wasserwirtschaftliche Sinnhaftigkeit überprüft werden.

Ich bitte, das Vorgehen nach § 74 Absatz 1 Satz 4 LWG zu priorisieren.

4. Zukünftige Weiterentwicklung von Maßnahmenübersichten

Festlegungen in Maßnahmenübersichten können durch neue Erkenntnisse oder neue Entwicklungen zum Beispiel bei der Flächenverfügbarkeit überholt werden. In diesen Fällen ist darauf zu achten, dass Abweichungen von bisherigen Festlegungen (Lage und Länge von Funktionselementen, zugeordnete Programm-Maßnahmen, etc.), mit Ihnen abgestimmt werden. Bei wesentlichen Änderungen sollten die Maßnahmenübersichten angepasst werden, um zu gewährleisten, dass das Gesamtkonzept nach wie vor schlüssig und ausreichend ist, um die Bewirtschaftungsziele zu erreichen. Nach vorheriger Abstimmung können bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen auch Maßnahmen gefördert werden, die nicht in der Maßnahmenübersicht enthalten sind.

Ich bitte, Ihre unteren Wasserbehörden zu unterrichten.

Ich werde im September eine Dienstbesprechung zum Thema Maßnahmenübersichten durchführen. Ich bitte, mit Ihren unteren Wasserbehörden in den Planungseinheiten in Ihrem Dienstbezirk ebenfalls Dienstbesprechungen zur Erläuterung des Leitfadens durchzuführen sowie die Pflichtenträger entsprechend, möglichst in einem Termin, zu informieren.



Ich beabsichtige, FAQs mit Antworten auf meiner Internetseite zu veröffentlichen, und bitte, mir die Fragen zukommen zu lassen, die Ihnen bei Ihren Kontakten mit Pflichtenträgern oder auch Behörden häufig gestellt oder Ihnen ansonsten bekannt werden.

Generelles Bestreben muss es sein, den Leitfaden und Sinn und Zweck der Maßnahmenübersicht möglichst allen am Verfahren Beteiligten zu vermitteln.

Das LANUV füllt die Tabellen 1 + 2 in der Anlage zum Leitfaden mit den vorhandenen Daten der Wasserkörper(steckbriefe)datenbank soweit möglich aus. Es interpretiert dabei keine Daten. Je nach vorhandenen Daten wird das Ergebnis der Vorausfüllung durch das LANUV unterschiedlich sein. Die Vorausfüllung durch das LANUV wird voraussichtlich Ende September beendet sein. Das LANUV wird Ihnen die vorausgefüllten Tabellen zur Verfügung stellen. Ich bitte, diese wie besprochen den Pflichtigen in den jeweiligen Planungseinheiten oder absehbaren Planungsräumen (nach Änderung aufgrund § 74 Absatz 1 Satz 4 LWG) zügig zur Verfügung zu stellen.

Ich bitte, sich untereinander und mich über Ihre Erfahrungen bei der Umsetzung des Leitfadens zu informieren, und werde das Thema Umsetzung in der Kleingruppe Lebendige Gewässer regelmäßig auf die Tagesordnung setzen.

Im Auftrag


Gerhard Odenkirchen